



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoVA e.V.

**An die Stadt Freiburg i.Br.
Umweltschutzamt
Rathaus
Fehrenbachallee 12
79098 Freiburg**

22. März 2021

mit E-Mail umweltschutzamt @ stadt.freiburg.de

zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Gewässerumbau Dietenbach

Hier : Gegenäußerung als Einwender/Stellungnehmer zur „Zusammenstellung der Einwendungen von Verbänden / Vereinigungen / Privaten im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Online-Konsultation“

Schreiben des Umweltschutzamts vom 11.3.2021, AZ der Stadt: 151-100-00-056

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die gewährte Frist 22.3.2021.

(1) Zum Verfahren/Allgemeines

Anhand dieses Urteils vom 9.11.2017 <https://www.bverwg.de/091117U3A4.15.0> unterstreichen wir nochmals, dass es anders als in der Bekanntmachung geschrieben und anders als von Ihnen mitgeteilt, in Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG keine allgemeine Präklusion gibt. Die Bekanntmachungen der Stadt Freiburg i.Br. zum Planfeststellungsverfahren und die Darlegungen des Umweltschutzamtes bzw. der Planfeststellungsbehörde (PFB) an Einwender sind danach rechtswidrig. Es gilt die höhere Rechtsebene. Das Verfahren muss u.E. erneut begonnen werden.

Zitat aus der Urteilsbegründung:

„(...) Der Vortrag der Klägerseite kann nicht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG präkludiert sein. Gemäß § 7 Abs. 4 UmwRG findet § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG keine Anwendung. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

(BGBl. I S. 1298) eingefügt. Sie soll zur vollständigen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2015 - C-137/14 [ECLI:EU:C:2015:683], Kommission/Deutschland - sicherstellen, dass die allgemeinen Präklusionsregeln u.a. in Verfahren, die der Umsetzung der UVP-Richtlinie dienen, keine Anwendung finden (BT-Drs. 18/9526 S. 43; vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2017 - 9 A 8.16 [ECLI:DE:BVerwG:2017:290617B9A8.16.0] - NVwZ 2017, 1717 Rn. 5). Der Planfeststellungsbeschluss der Beklagten ist eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG. “

(2) Notwendigkeit und öffentliches Interesse sowie Planrechtfertigung

Der Gewässerumbau bzw. das jetzige Planfeststellungsverfahren dienen einzig, hilfsweise vorrangig dem geplanten Neubaustadtteil, nämlich um das natürliche gesetzliche Überschwemmungsgebiet vor Hochwasser zu schützen. Das geht eindeutig aus der gesamten Vorgeschichte des Antrags auf Planfeststellung und u.a. der Bekanntgabe der Stadt vom 11.9.2020 hervor, daraus dieser Auszug:

„Bekanntgaben Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau des Dietenbaches (...)

Das Gebiet des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – SEM – Dietenbach) liegt derzeit in einem erheblichen Umfang innerhalb eines kraft Gesetzes gültigen Überschwemmungsgebietes, also innerhalb eines Bereichs, der bei einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100), überflutet wird. Die innerhalb des HQ 100-Bereichs liegenden Flächen des geplanten neuen Stadtteils dürfen erst dann bebaut werden, wenn diese nicht mehr überflutet werden.

Durch die Aufweitung und den ökologisch verträglichen Ausbau inkl. Maßnahmen zur Hochwasseroptimierung im sog. Schildkrötenkopf kann die Situation so verbessert werden, dass die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nicht mehr innerhalb der Überflutungsflächen des HQ 100 liegen. Auf der Basis des städtebaulichen Siegerentwurfs hat die Verwaltung mit fachlicher Unterstützung durch Ingenieurbüros und ökologische Gutachter die Prüfung und Beurteilung von möglichen Varianten durchgeführt und die vorliegende Variante des Ausbaus des Dietenbachs erarbeitet.

Die Stadt Freiburg, vertreten durch das Garten- und Tiefbauamt, hat den Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung beim Umweltschutzamt als untere Wasserbehörde eingereicht. (...)“

Außerdem dienen die geplanten querliegenden Dämme und Bauwerke bei dem jetzigen Verfahren u.a. geplanten Brücken über den Dietenbach.

Folge: Die Zurückweisung des Einwands als „nicht relevant“ für das Planfeststellungsverfahren ist falsch. Da der maßgebliche Zeitpunkt der des Planfeststellungsbeschlusses sein dürfte, sind auch die neueren Vorausberechnungen der Stadt selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant, bei letzterem auch die zu oft übersehene Nebenvariante mit niedrigeren Zahlen. Die Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGBuch von ECOtrinoa eV mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach zum Zeitpunkt schon vom 24.7.2018 widerlegt bzw. bestritten, auch im Verhältnis zu weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg i.Br...

Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Gewässerumbau, siehe u.a. obige Bekanntmachung – spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage im Sinne der Planrechtfertigung - eine erhebliche wenn nicht entscheidende Rolle. Ein nicht notwendiger Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, analog der mit dem Neubaustadtteil in Folgebeziehung stehende Antrag auf Planfeststellung Gewässerumbau bzw. der Gewässerumbau selber.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Jedenfalls stellt sich nun vordringlich die Aufgabe, wie und wann der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen werden kann bzw. zurückziehen ist oder alternativ z.B. zum Ruhen gebracht werden kann. Der Bürgerentscheid zu Dietenbach vom Febr. 2019 jedenfalls enthält kein „muss“, sondern „soll“ - ein Ziel - und bindet nur bis Februar 2022.

(3) Überschwemmungsgebiet (ÜSG):

Hierzu halten wir unsere Einwände aufrecht bis auf teilweise den **Punkt Lorettotunnel**. Zu letzterem ist noch zu bedenken, ob von den betreffenden Stellen weiterhin die Überschwemmung der Bahnlinie ab HQ50 hingenommen wird, bzw. wie sich eine künftige Verbesserung dort zum Schutz der Bahnlinie z.B. bis HQ 100 oder HQ extrem auf den Dietenbach und das jetzige Verfahren und den Zustand nach Gewässerumbau im Bereich des Gewässerumbaus und geplanten Neubaustadtteils auswirkt.

Wenn laut Tabelle vom 11.3.2021 ein Starkregen-Gutachten fehlt, sind die Unterlagen zum **Planfeststellungsverfahren unvollständig**. Der Einwand Starkregen ist auch in diesem Verfahren relevant, z.B. auch schon während der Gewässerumbauphase.

(4) Oberflächengewässer:

(4-1) Kronenmühlenbach:

Danke für die teilweise Berücksichtigung unseres Einwandes. Die von der Stadt in der Tabelle vom 11.3.2021 angegebene Wasserspiegelerhöhung von 2 bis 6 cm im Planungsraum zeigt aber einige Schwankungsbereite bzw. Unsicherheit an. Die evtl. darüberhinaus gehende Erhöhung würde u.E. auch von der Dauer der Einwirkung erhöhten Zuflusses aus dem Kronenmühlbach/Dreisam und etwa gleichzeitigem Starkregen - siehe (3) - im relevanten Stadtgebiet abhängen.

(4-2) Gewässerqualität:

Die gutachterliche Beurteilung „mäßig bis unbefriedigend“ erfolgte in einem Trockenjahr bzw. in einer Periode auch jahresübergreifender Niederschlagsdefizite. Das kann sich wieder ändern. Dass die **gutachterliche Momentaufnahme für dieses Verfahren nicht der langjährigen Wirklichkeit entspricht**, legt z.B. der Fachbeitrag D zum Umweltbericht- Faktor Grün 6.4.2018 nahe, der andere Jahre berücksichtigt:

freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1565651941/1580064/11_SUP_SEM_Fachbeitrag_D.pdf

darin u.a.:(fett durch uns)

„Der Dietenbach ist einer der wenigen Bäche im Bereich des Dreisamschwemmfächers, der ganzjährig Wasser führt. Nur in extremen Trockenperioden fallen Teilbereiche des Gewässers trocken.“

*„Bisher nimmt der Dietenbach im Untersuchungsgebiet umfangreiche ökologische Funktionen wahr. **Seine ökologische Wertigkeit ist demnach sehr hoch.** Er bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Insbesondere die Unzugänglichkeit macht den Bachlauf und die angrenzende Vegetation zu einem wertvollen Rückzugsraum - auch für gefährdete Tierarten. Auf die wichtige Funktion des Gewässers und der angrenzenden Vegetation im Biotopverbund wurde bereits hingewiesen.“*

„Unter Berücksichtigung der damaligen Rahmenbedingungen wurden im GEP für den im Bereich des Untersuchungsgebiets liegenden Teil des Dietenbachs folgende Maßnahmenswerpunkte formuliert (...) Keine weitere Ausdehnung der Bebauung westlich der Besançonallee“

(4-3) Zeitweise Bachumleitung:

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Laut Unterlagen bzw. Gutachten zum jetzigen Verfahren soll der Dietenbach beim Gewässerumbau zumindest strecken weise vorübergehend umgeleitet werden. Dagegen spricht Folgendes, und wir beantragen die Übernahme des hier nachfolgend benannten Gutachtens in die Planfeststellungsunterlagen:

Aus S. 9 des Fachbeitrags D zum Umweltbericht- Faktor Grün 6.4.2018

freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1565651941/1580064/11_SUP_SEM_Fachbeitrag_D.pdf

*„Sollte der Dietenbach im Rahmen des Projektes verlegt werden, so wäre hierfür zusätzlich zum **Planfeststellungsverfahren** nach §§ 67-68 WHG eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 BNatSchG notwendig. Es ist schon jetzt prognostizierbar, dass eine Verlegung des Gewässers sehr wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets führen würde. Auch dies verdeutlicht, dass eine Verlegung des Dietenbachs in jedem Fall vermieden werden sollte. Ob die Planfeststellung aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden könnte, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht erscheint eine Bachverlegung kaum umsetzbar - die Erfüllung zahlreicher Verbotstatbestände wäre die Folge. Es stellt sich die Frage, ob eine Verlegung naturschutzrechtlich überhaupt genehmigungsfähig wäre.“*

(5) FFH Mähwiesen

Die Niederschlagsverhältnisse beim Kandelwald/Roßkopf/Zartener Becken und Markgräfler Hügelland stimmen mit denen im Untersuchungsgebiet wenig überein, weil es in den genannten Vergleichsgebieten in Trockenperioden eher Schauer, Steigungsregen und andere Niederschlagsarten gibt als in Dietenbach, wo sie oft ausbleiben und wo in solchen Perioden auch Kräuter leiden würden und nur Pflanzen mit tiefen Wurzeln das dann abgesunkene Grundwasser erreichen.

(6) Bäume - Auwaldgalerie - Pflanzen

Um die Rodungen wertvoller Bäume beim Rückbau von Bach-Einbauten zu vermeiden: gerade deshalb die schonende handwerkliche Bearbeitung zu bevorzugen. Da erübrigt sich auch die zeitweise und streckenweise Umleitung des Dietenbachs, die viel Nachteile hat: mögliche Grund-/Trinkwasserwassergefährdung, Schädigung von Flora/Fauna; Zeit- und Kostenaufwand, vgl auch (4-3).

Der geplante Gewässerumbau betrifft eindeutig auch die Auwaldgalerie zwischen Besanconallee und Straße zum Tiergehege. **Die Bewertung der PFB** (deren Verweis auf den Bebauungsplan) ist daher **nicht zutreffend**.

Die Flächenbilanz zu Bäumen ist sehr fragwürdig: wertvolle Bäume der Auwaldgalerie als Teil des gesetzlich geschützten Biotops werden ersetzt durch junge Bäume anderswo im Plangebiet, die sich ihre ökologische Wertigkeit erst noch langjährig erarbeiten müßten. D.h. der Schutz der Natur wird jahrelang geschwächt.

(7) Fauna

Das Urteil vom 9.11.2017 bverwg.de/091117U3A4.15.0 zu einem Planfeststellungsverfahren verdeutlicht, dass unvollständige Gutachten – das auch betr. Untersuchungszeitpunkten bzw. -zeiträumen – nicht akzeptabel sind.

Wir sehen weiterhin erhebliche **Ermittlungsdefizite** beim Natur- und Artenschutz zur Methodik der Untersuchungen und bei den Untersuchungsergebnissen für einzelne Tierarten und deren Bewertung.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Sollten weitere Untersuchungen z.B. in einem ergänzenden Verfahren zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, wäre die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

(7-1) Das Planungsgebiet hat sich seit dem **Avifauna-Gutachten** 2017 (Untersuchung in 2015) nicht wesentlich geändert. Die damals gewonnenen Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unverwertbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre wären, siehe Ziffer 44 in [. verwg.de/091117U3A4.15.0](https://www.verwg.de/091117U3A4.15.0)

„(...) Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aus-sagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 - juris Rn. 124 m.w.N.).“

Das wäre für alle relevanten Arten artenweise vorzunehmen für die 2015er im Vergleich zu den 2019er Vor-Ort-Untersuchungen. Vgl. Ziffer 47 a.o.a.O.

Zum fachlichen Standard gehört auch, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die **Witterungsbedingungen** zu dokumentieren: <https://www.bverwg.de/091117U3A4.15.0>

Unter Witterung ist nicht nur das Wetter der jeweiligen Stunde bzw. Begehung bzw. des Tages zu verstehen, sondern:

„Als Witterung wird der allgemeine, durchschnittliche oder auch vorherrschende Charakter des Wetterablaufs eines bestimmten Zeitraums (von einigen Tagen bis zu ganzen Jahreszeiten) bezeichnet.“
[dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102936&lv3=103212](https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102936&lv3=103212) / 22.3.2021

Das ist nicht bzw. nur zureichend geschehen. Und das gilt für alle vom NABU und von uns erwähnten Arten. Immerhin hat der Gutachter einer Reptilienbegehung vermerkt, dass das Wetter ungeeignet war, diese Tiere zu diesem Zeitpunkt bzw. zu dieser Tageszeit zu finden. Warum wurden da keine geeigneten Wetter-/Witterungsbedingungen aufgesucht?

Datum, Beginn und Ende der Begehungen und die Witterungsbedingungen (s.o.) müssen auch bei den Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Reptilien, Käfern usw. ausreichend dokumentiert sein.

(7-2) Käfer:

Hirschkäfer:

Insbesondere falsch ist z.B. die Verneinung des Vorkommens von Hirschkäfern bei der Untersuchung in 2019: im Gutachten hätte vermerkt werden müssen, dass die Verneinung keine Aussagekraft hat, weil:

„Die meiste Zeit seines Lebens verbringt der Hirschkäfer also unter der Erde.... die Generationsfolge mit fünf bis acht Jahren sehr lang ist.“ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/kaefer/14287.html> Der Käfer bevorzugt alte Eichen und fliegt besonders an lauen Abenden.

„Die Hauptflugzeit liegt in den letzten Jahren in Deutschland zwischen Mitte Mai und Ende Juni. (..)

Die Lebenserwartung nach dem Schlupf der Käfer beträgt bei den Männchen nur wenige Wochen, auch die letzten Weibchen versterben im Spätsommer.“ Wikipedia, 22.3.2021

Laut Unterzeichnetem scheint 2020 ein „Hirschkäferjahr“ in Teilen Breisgaus gewesen zu sein, so in einem Garten am Schwarzkehlchenweg direkt benachbart dem Dietenbachgebiet, so am 18. Juni 2020 in Gundelfingen i.Br. (Foto verfügbar): Hirschkäfermännchen vor der Hochparterre-Holzhaustür.

Analog zum Verfehlen des Hirschkäfers ist auch das gutachterliche Nichtvorkommen bei anderen seltenen Käfern zu bestreiten bzw. zu kritisieren:

(7-3) nochmal Avifauna:

Die Avifauna-Untersuchung in 2019 kann nicht dazu verwendet werden zu behaupten, dass u.a. bei der **Feldlerche** oder beim **Neuntöter** oder bei bestimmten **Spechtharten** keine Brutvorkommen vorlagen. Der ergänzende Sachverständige anerkannter Vereinigungen hierzu muss von den Behörden herangezogen werden. www.bverwg.de/091117U3A4.15.0 Auch sind sachdienliche Mitteilungen aus der Bürgerschaft von Amts wegen zu prüfen.

Ebenda Ziffer 50 **zum Zugriffsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*„Der Begriff **Fortpflanzungsstätte** ist eng auszulegen. Er schließt jeden einem Zugriff zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung dienenden Gegenstand und damit auch einzelne Nester ein. In zeitlicher Hinsicht betrifft § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist auszudehnen auf Abwesenheitszeiten, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art mit einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114 m.w.N.). Selbst wenn die Vogelart (...) die Neststandorte jährlich wechselt, ist eine Fortpflanzungsstätte jedenfalls dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier beseitigt wird, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 33). Das ist hier der Fall. Da innerhalb der Untersuchungsbereiche nicht kartiert wurde, welche Flächen als Brutplätze genutzt wurden, muss jedenfalls für den Untersuchungsbereich (...) davon ausgegangen werden, dass die (...) eingeschlossene Fläche im Zeitpunkt der Planfeststellung als Brutrevier (...) genutzt wurde und diese Eignung durch das Vorhaben vollständig verliert.“*

„Für den Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt nichts anderes. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sollen verhindern, dass sich durch ein baubedingtes Verlassen von Brutplätzen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Auch insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmeflächen hierfür ausreichen,“
wenn sie teilweise nicht geeignet sind. Das kann z.B. durch Doppelbelegung für Artenschutz und Hochwassermaßnahmen wie im Schildkrötenkopf der Fall sein,

(7-4) Bauzeitbeschränkung Brutvögel

*„Die **Bauzeitbeschränkung Brutvögel** muss wirksam angewendet werden. Hiernach muss die Freimachung des Baufeldes grundsätzlich zwischen Anfang September und 1. März vor Beginn der Brutzeit beginnen. Die Regelung schließt nicht aus, einzelne Maßnahmen bereits im Frühjahr oder Sommer zu beginnen. Dies kommt aber nur in Betracht, wenn die vorgesehene Begehung durch ökologische Baubegleitung tatsächlich sicherstellen kann, dass sich keine Tiere im Bereich der Zuwegungen und des Baufeldes befinden. Bei Bodenbrütern im Offenland (...) - kann das der Fall sein. **Die Nistplätze von Gehölz- oder Baumhöhlenbrütern** können aber so versteckt sein, dass sie voraussichtlich nicht vollständig erfasst werden können. Dann dürfen Maßnahmen außerhalb der vorgesehenen Bauzeiten nicht zugelassen werden.“* Fett durch uns, Ziffer 54 a.o.a.O

Es stellt sich die Frage, ob das Vorhandensein von **Spechthöhlen** und damit Fortpflanzungsstätten ausreichend untersucht wurde bei Bäumen, die durch das Fällen/Roden zerstört würden - sonst wäre vorbehaltlich des § 44 Abs. 5 BNatSchG das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht.

(7-5) Dietenbach-Egel

Unsere Ausführungen sind in der Tabelle des Umweltschutzamtes vom 13.3.2021 viel zu kurz wiedergegeben mit

„Die Gutachter haben nicht ausreichend untersucht: zur aquatischen Fauna nur 2mal am 30.04. und 20.09.2018, zu Egel auf je nur ca. knapp 100 m Länge.“

Und

„Da April und September 2018 sehr trockene Monate waren, kann dies die Ursache für eine generell zu niedrige Bewertung und wenig Funde vor Ort sein.“ „Gutachten sind wertlos.“

Es liegt bei der Untersuchung bei knapp 100m Länge von ca. 1,5 km Länge u.E. ein erhebliches **Ermittlungsdefizit** vor, u.U. auch eine Verwechslung von Arten bzw. Unterarten mit/bei der gutachterlich vorgefundenen Egelart.

Wir wiederholen: „Prof. Kutschera untersuchte von 2001-2009 ca. 600 Dietenbach-Egel.

<http://hirudinea-lamarck1818.com/media/files/pdfs/publikationen-a/2010-Kutschera--Trocheta-intermedia-nov-sp.pdf>

wodurch auch klar ist, dass die Egel den extrem heißen und trockenen Sommer 2003 überlebten.

Es ist nun daher erstaunlich, dass der Gutachter „Dietenbach-Egel“ 2018 nicht fand, sondern einen anderen Egel: *Dina punctata*.“

Wir halten den Dietenbach-Egel für ausreichend nachgewiesen.

(8) Wasser / Grundwasser

(8-1) „Ob die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen die erforderliche Anstoßwirkung auch bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper (§§ 27 f., § 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz - WHG] vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585], für den hier maßgeblichen Zeitpunkt der Planfeststellung zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154]) entfalten konnten, obwohl sie hierzu keine Angaben enthielten,(...)“ ist zweifelhaft

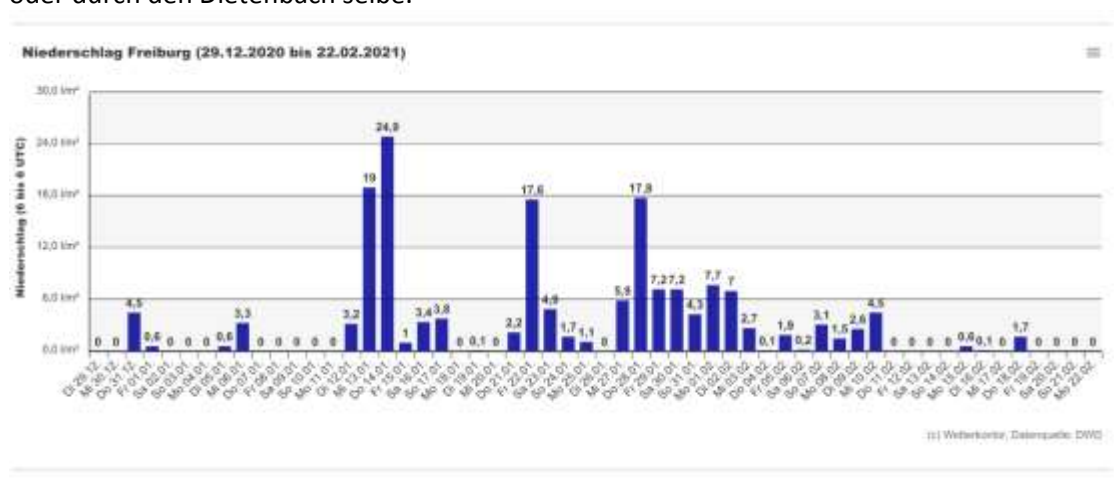
(Zitat aus Ziffer 25 in bverwg.de/091117U3A4.15.0

Die Erstellung eines wasserrechtlichen Fachbeitrags und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wäre danach erforderlich.

(8-2)

Das Dreisam-Hochwasser um den 29.1.2021 zeigt wie schnell sich deren Pegel binnen einen Tages bzw. binnen weniger Stunden ändert: Laut LUBW lag das Maximum am 29.1. Freitagabend bei 1,78 m, am Sonntag 31.1. nachmittags war es 1,40 m, einige Tage zuvor 0,80 m (Quelle Badische Zeitung 31.1.2021 nachmittags) .(Der Pegel kann in Trockenperioden auf rund 10 cm sinken.)

Daher sind auch relativ schnelle Änderungen des Grundwasserpiegels(-pegels) zu erwarten, wo und wenn der Untergrund durchlässig ist von der Dreisam her, und nicht nur von oben her durch Regen oder durch den Dietenbach selbe.



Gefunden 2.2.2021

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

(8-3) Aus unserer Einwendung vom 21.2.2021:

„Gut 100 m nördlich von RKS-10 B (s.u. Anlage 3 Lageplan s.u. S. 13 bei uns) haben Messungen von Aktiven um den 10. Febr. 2021 herum Grundwasserspiegel von nur 60 bis 80 cm unter Bodenoberkante ergeben und zwar dort, wo nach Grundwasserlagekarte 1,5 bis 2 m vorliegen sollten:“

Bei der Alternativmessung war dem Vernehmen nach der Abstand des Grundwasserspiegels zur Geländeoberkante vom 9. auf den 16.2.2021 in der Nähe des TB Lehen von 60 auf 80 cm gestiegen, bis 21.2. auf mindestens 100 cm.

Die von Aktiven mobilisierten Messungen der Stadt am 16. und 18.2.2021 kamen im Vergleich dazu viel zu spät, um das Maximum des Grundwasserspiegels annähernd zu bemerken. Auch bei der Stadt sei der Pegel gesunken, vom 16. auf den 18.2. um 9 cm. Extrapoliert man beim Messpunkt der Stadt mit dem knappsten Anstand (1,2 m, 16.2.) auf den 9.2., ergäbe sich 1,0 m. Beim Grundwasserhöchststand Ende Jan. /Anfang Februar dürfte es **deutlich unter 1 m gewesen sein** – jeweils ohne Abtrag des Mutterbodens und des kulturfähigen Unterbodens.

Die Messpunkte liegen zwar außerhalb des Plangebietes des Gewässerumbaus, lassen aber Rückschlüsse auf Änderungen des Grundwasserspiegels im Gebiet des Gewässerumbaus zu.

(8-4) Auf Seite 14 unserer Einwendungen vom 21.2.2021 haben wir hier nun nachfolgend 3 unterstrichene **Errata eingefügt**

„Letztere Abb. zeigt:

*a) nach überwiegend sehr wenig Regen ab 31.7.2018 (korr. 2014!) und viel Niederschlag im Juli 2018 (korr. 2014!) liegt **der Grundwasserabstand** am 14.8. (korr. 11.8.) schon z.B. ca. 30 cm niedriger als das Maximum von Ende Juli (rote und untere violette Kurven)*

*b) die Unterschiede binnen einen Jahres können 1 m überschreiten,
Unsere Bewertung: auch hier große Probleme mit dem Grundwasserschutz!“*

Und auf S. 18 unten haben wir nun die letzte Zeile ergänzt um das das hier Eingeklammerte mit negativen Folgen fürs **Grundwasser!**:

„Das Grundwasser in Dietenbach gilt aber als Beton-angreifend, (PS: das Grundwasser ist als stark betonangreifend nach DIN 4030 einzustufen: Roth 2020 Anlage 8 IB-Roth Geotech. Bericht, Seite 13)“

(8-5) Schadstoffklasse Z 1.1 und andere Materialien

Soweit der offene Einbau von Schüttmaterial der Schadstoffklasse Z 1.1 und schlechter für Dämme und Riegel und andere Maßnahmen in der Zone III des **fachtechnisch fertigen Wasserschutzgebiets Schoren** vorgesehen ist, wäre das mit Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung schwer oder nicht vereinbar.

Ob das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper widerspricht (§§ 27 f., 47 WHG), ist zu prüfen u.a. auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der Verwaltungsvorgänge.

Wir fordern, für das einzubauende Material bis 1 m über Gelände der Z 0-Zuordnungswert einzuhalten, dies zum Schutz des Wassers bzw. Grundwassers.

Die Zulassung eines offenen Einbaus von Material der Schadstoffklasse Z 1.1 und schlechter in der Zone III eines Wasserschutzgebiets u.E. verstößt gegen § 52 Abs. 1 WHG.

Zu beachten ist: Das Grundwasser auf der Nordseite des Bachs fließt in Richtung des verordneten Trinkwasserschutzgebiets Umkirch TB 2, das gleich NW der Str. zum Tiergehege beginnt.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Nach Vorschriften ist es in den Zonen I bis III von Wasserschutzgebieten üblicherweise verboten, u.a. **wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien** (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anfallendes Oberflächenwasser Schadstoffe aus den Dämmen und Riegeln auswäscht und in das den Trinkwasserbrunnen zuströmende Grundwasser einträgt.

Aus unserer Einwendung vom 21.2.2021: *Bei den Gründungen würden aber auch Materialien wie Baukalk, Zement und Bindemittel sowie schweres Gerät mit möglichem Auslaufen wasserschädlicher Stoffe verwendet (Ziffer 8.2. bei Roth). Das Grundwasser in Dietenbach gilt als Beton-angreifend: **das Grundwasser ist als stark betonangreifend** nach DIN 4030 einzustufen: Roth 2020 Anlage 8 IB-Roth Geotechn. Bericht, Seite 13.*

Falls die LAGA M 20 in Baden-Württemberg noch nicht herangezogen wird: Diese würde den allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis besser widerspiegeln als die derzeitige weniger strenge Vorschrift des Landes.

„Welche Vorsorge für das Grundwasser bei einem Bauvorhaben zu treffen ist, richtet sich nicht nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, sondern gemäß § 7 Satz 6 BBodSchG nach den wasserrechtlichen Vorschriften, hier also nach § 52 Abs. 1 WHG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 WSV. Die LAGA M 20 ist geeignet, die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Anforderungen an den offenen Einbau von mineralischen Abfällen sachverständig zu konkretisieren. Sie dient nicht allein dem Schutz des Bodens, sondern auch des Grundwassers. Maßgebend für die Schadstoffklassen, insbesondere für die Festlegung der Z 1-Werte ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser (LAGA M 20 Teil II 1.2.3.2 <S. 54>)“ bverwg.de/091117U3A4.15.0 Ziffer 83

„Nach LAGA M 20 Teil II ist ein offener Einbau von Boden in den Zonen I bis III A eines Wasserschutzgebietes bei Einhalten nur der Z 1.1-Werte nicht zulässig und zwar auch dann nicht, wenn bis 1 m über Gelände der Z 0-Wert eingehalten wird.... Eine ungegliederte Zone III steht insoweit einer Zone III A gleich;“ a.o.a.O. Ziffer 84

Der Schutzzweck der bestehenden (WSG TB 2 Umkirch) und der seit 2017 erwarteten (WSG Schoren) Verordnung - die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung - wäre durch den offenen Einbau von Z 1.1-Material gefährdet. *„Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die es rechtfertigen könnten, nicht die Einhaltung der Z 0-, sondern nur der Z 1.1-Werte zu verlangen, sind nicht ersichtlich“ a.o.a.O. Ziffer 85*

(8-6) Gewässer, Grundwasser

Wir erwarten von der Stadt, dass folgende Ausführungen voll erfüllt werden (Urteil a.o.a.O. Ziffer 88+89):

„ Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zu-stand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Sowohl der Zustand als auch die Trends sind auf den Wasserkörper bezogen (§ 3 Nr. 6, Nr. 8 WHG; BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 - 7 A 1.15 [ECLI:DE:BVerwG:2016:110816U7A1.15.0] - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 13 Rn. 163; Schmid/ Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 27 Rn. 19, 22; § 47 Rn. 22, 28).

Diese Bewirtschaftungsziele, die der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 – Wasserrahmenrichtlinie) - dienen, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung (...) – strikt beachtet werden (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 [ECLI:EU:C:2015:433], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - Rn. 29 ff.; BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 [ECLI:DE:BVerwG:2017:090217U7A2.15.0] - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 14 Rn. 478).

Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben daraufhin, ob es mit den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper vereinbar ist, im Planfeststellungsverfahren bisher nicht oder nicht ausreichend geprüft worden ist. Angaben dazu, in welchem Zustand sie sich befinden und auf welchen Wirkungspfad sich das Vorhaben auf die Bewirtschaftungsziele auswirken könnte, finden sich nicht in den Planfeststellungsunterlagen.

(9) -N naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Es ist nachzuprüfen, ob die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) erfüllt sind. Es besteht die Möglichkeit, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf den Ackerflächen infolge zu niedriger Bewertung nicht ausreichend ausgeglichen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG u.a. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Zum Landschaftsbild – hier des großen Offenlandes mit weiten erholsamen Blickmöglichkeiten zum Schwarzwald, aber auch auf die hohen Waldränder des Dietenbach-Gebiet ist u.E. ist hinsichtlich der Eingriffe mit Rodungen bei der Auswaldgalerie erhebliche Verschlechterungen zu erwarten.

Freundliche Grüße,

- online - gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender, 22. März 2021

ECOtrinoa e.V., gemeinnütziger Verein, VR Freiburg i.Br.

www.ecotrinova.de, ecotrinova@web.de

Postanschrift: Dr. Georg Löser – ECOtrinoa e.V.

Weidherweg 4 B, 79194 Gundelfingen

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66